



Ges.m.b.H

## **GFI Ges.m.b.H**

### **Allgemeine Geschäfts-u. Lieferbedingungen (Businesskunden)**

#### **Für Datenübertragungsdienste ("Netzdienste")**

##### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen, die die GFI Ges.m.b.H ("GFI"), Aredstraße 7/5, 2544 Leobersdorf gegenüber Vertragspartnern (einzeln "Teilnehmer") erbringt, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

##### **2. Leistungsumfang und Dienstqualität**

2.1 GFI erbringt Datenübertragungsdienste. Diese Datenübertragungsdienste ("Dienste") umfassen den Abruf von Texten, Daten u. grafischen Darstellungen aus dem Internet. Weiters erbringt GFI Hosting Dienstleistungen und stellt ein Email-Service zur Verfügung. Auch werden eigene Webinhalte z.B. Newsletter bereitgestellt. Das genaue Ausmass der Dienste hängt vom jeweils gewählten Leistungspaket ab.

2.2 Die Dienste stehen dem Teilnehmer grundsätzlich täglich von 0-24 h zur Verfügung. GFI strebt hinsichtlich der angebotenen Dienste eine höchstmögliche Zuverlässigkeit u. Verfügbarkeit an. Ausnahmsweise können sich jedoch aufgrund von Auslastung, Verkehrslage, Betriebszustand der Infrastruktur oder Wartungsarbeiten Einschränkungen ergeben. GFI übernimmt deshalb keine Gewähr für die ununterbrochene Zugänglichkeit der Dienste. Auch kann GFI keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gespeicherten Daten jedenfalls erhalten bleiben.

2.3 Betrieb und Wartung erfolgen durch GFI oder durch von GFI beauftragte Dritte. Eingriffe (z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebung, Wartung) dürfen nur von GFI oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Der Teilnehmer wird Störungen unverzüglich GFI melden und deren Beauftragten den Zutritt zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten ermöglichen. Dem Teilnehmer steht eine Störungshotline von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr, sowie Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 02256/633 70 44 kostenlos und Montag bis Freitag in der Zeit von 17 Uhr bis 20 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09 Uhr bis 17 Uhr kostenpflichtig (0,53cent/Minute) unter der Telefonnummer 0900.190.122 zur Verfügung.

2.4 GFI wird sich bemühen, Störungen und Unterbrechungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umgehend zu beheben. Kurzfristige Störungen berechtigen den Teilnehmer nicht zur Zahlungsminderung. Für den Fall, dass die Störung vom Teilnehmer verursacht wird, trägt dieser sämtlichen Kosten, die GFI, durch die Störungsbehebung entstehen.

2.5 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass GFI keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Eine derartige Verpflichtung besteht insbesondere nicht, wenn sich GFI anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung oder Sperre aussetzen würde. Wird GFI ein Verdacht des "Spamming" oder ein sonstiger Verstoss bekannt, behält sich die GFI das Recht vor, zum Schutz der Internet User und der eigenen Systeme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind und der Teilnehmer, GFI, die Kosten der gerechtfertigten Unterbrechung ersetzt hat. Die gerechtfertigte Unterbrechung entbindet den Teilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts.

2.6 GFI ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

##### **3. Entgelt**

3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die im Anmeldeformular und im jeweils gültigen Tarifblatt angeführten Preise und Zahlungsmodalitäten. GFI behält sich das Recht vor, bei Änderungen des Leistungsangebotes sowie bei Neuberechnung oder Änderung der gesetzlichen oder sonstigen allgemein verbindlichen Kostenfaktoren, die Preise anzupassen.

3.2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Entgelten (Tarife/Preise) gemäß Punkt 3.1 dieser AGB, werden dem Teilnehmer mindestens 1 Monat vor ihrem In-Kraft-Treten schriftlich mitgeteilt. Bei nicht ausschliesslich begünstigenden Änderungen für den Teilnehmer ist dieser berechtigt, nach Bekanntgabe der Änderungen den Vertrag ausserordentlich bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen kostenlos zu kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Teilnehmer sein Kündigungsrecht nicht bis zum In-Kraft-Treten der Änderungsmitteilung ausübt, sofern GFI den Teilnehmer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens und auf seine Kündigungsmöglichkeiten hingewiesen hat.

3.3 Sollte der Teilnehmer mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug geraten bzw. über eine ungenügende Kontendeckung verfügen, ist GFI berechtigt, Mahn- und Inkossospesen in angemessener Höhe sowie 10 % Verzugszinsen p.a. zu verrechnen.

3.4 Die vereinbarten Preise unterliegen einer jährlichen Indexanpassung auf der Basis des Verbraucherindex 2005 oder eines nachfolgend an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die Zahl, die von der Statistik Austria für den November 2007 verlautbart wurde. Übersteigt die Indexanpassung 3 % , ist GFI berechtigt, die Wertanpassung zum 1. Jänner des Folgejahres durchzuführen. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar.

#### **4. Vertragsdauer**

4.1 Der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und GFI über die Nutzung und Erbringung der Leistungen und Lieferungen von GFI wird durch die schriftliche Annahme des Angebotes des Teilnehmers durch GFI auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Teilnehmer hat für sein Angebot das vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden. Das Anbot gilt mit der Übersendung eines Bestätigungs-mails oder mit der Ausfolgung einer schriftlichen Bestätigung bei Freischaltung des Anschlusses als angenommen.

4.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen, aber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende schriftlich kündigen. Der Teilnehmer verzichtet während der ersten 12 Monate auf die Ausübung des Rechts der ordentlichen Kündigung. Kündigt der Teilnehmer das Vertragsverhältnis dennoch auf, ist eine derartige vertragswidrige Beendigung zwar wirksam, der Teilnehmer hat aber für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer die Summe des aushaftenden Entgelts zu bezahlen. Dies gilt nicht bei einer Kündigung gemäß Punkt 3.1 dieser AGB u. im Fall des Vorliegens eines ausserordentlichen Kündigungsgrundes.

4.3 GFI ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

4.3.1 der Rückstand des Teilnehmers mit der Bezahlung des Entgelts trotz schriftlicher Mahnung Androhung der Dienstunterbrechung- oder abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen;

4.3.2 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers bzw. wenn ein solches Verfahren mangels Deckung abgewiesen wird;

4.3.3 der Missbrauch des Anschlusses durch den Teilnehmer, insbesondere wenn der Teilnehmer seine Verpflichtung gemäß Punkt 5. verletzt oder GFI gezwungen ist, die Dienste gemäß Punkt 2.4 zu unterbrechen.

4.4 Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, die aus Gründen erfolgen, die der Sphäre der Teilnehmer zuzurechnen sind, lassen die Entgeltfortzahlungsverpflichtung des Teilnehmers bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin gemäß Punkt 4.2 unberührt.

4.5 Bei Vorliegen von höherer Gewalt ist GFI berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten außerordentliche, nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen oder Elementarereignisse, Brandkatastrophen, Krieg, Hochwasser, Arbeitskampf, Unwetter oder sonstige nachweisliche Ereignisse, die GFI die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung unmöglich oder unzumutbar macht.

4.6 Dauern die in Punkt 4.5 angeführten Umstände länger als 2 Monate an, kann der Teilnehmer den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen.

#### **5. Sonstige Pflichten des Teilnehmers**

5.1 Der Teilnehmer hat die einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornografie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Glücksspielgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Mediengesetz, das e-commerce-Gesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten.

5.2 Der Teilnehmer verpflichtet sich , die österreichischen Gesetze auch im internationalen Datenverkehr einzuhalten und offenkundig gewordene Gesetzesverstöße GFI bekannt zu geben.

5.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich weiters, GFI von jedem Schaden frei zu halten, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht, insbesondere durch Privatklagen wegen übler Nachrede, Beleidigungen oder Kreditschädigung (§ 111, § 115, § 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB).

5.4 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass über das Internet mitunter auch jugendgefährdende Inhalte zugänglich sind und er deshalb dafür Sorge zu tragen hat, dass die Nutzung der Dienste durch Jugendliche nur unter entsprechender Aufsicht ermöglicht wird.

5.5 Die von GFI an den Teilnehmer übermittelten Informationen, insbesondere das von GFI für die Inanspruchnahme der Dienste vergebene persönliche Passwort gilt als vertraulich. Der Teilnehmer verpflichtet sich, diese Daten geheim zu halten, und sie in keiner Weise Unbefugten zukommen zu lassen. Des Weiteren verpflichtet

sich der Teilnehmer jeden Missbrauch seiner Zugangsdaten zu unterbinden sowie jeden Missbrauchsverdacht sofort GFI zu melden. GFI behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausdrücklich vor.

5.6 Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden.

5.7 Der Teilnehmer verpflichtet sich, die jeweils geltenden Bestandteile dieses Vertrages einzuhalten.

## **6. Datenschutz**

6.1 GFI ermittelt und verarbeitet Stammdaten (akademischer Grad, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Emailadresse, Teilnehmeranschluss und Kundennummer, Bonität) und im Rahmen des § 99 TKG Verkehrsdaten. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Herstellung von Verbindungen gespeichert werden.

6.2 Stamm- und Verkehrsdaten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und zu Verrechnungszwecken verarbeitet. Die Daten werden nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig als diese Daten noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu verarbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Inhalt von Nachrichten eines Teilnehmers (so genannte Inhaltsdaten) werden gemäß § 101 TKG, sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe gelöscht.

6.3 GFI ist berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis gemäß § 103 TKG zu erstellen. Auf Wunsch des Teilnehmers kann eine Eintragung unterbleiben.

6.4 Übermittelt der Teilnehmer über die technischen Einrichtungen von GFI personenbezogene Daten, trägt er diesbezüglich die Verantwortung nach dem Datenschutzgesetz. Verwendet er dabei Speichereinrichtungen von GFI gilt er als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes.

## **7. Gewährleistung**

7.1 Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln des österreichischen Gewährleistungsrechts, sofern nicht nachstehend anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer, beträgt zwei Jahre.

7.2 Der Teilnehmer hat grundsätzlich die Wahl, ob Verbesserung oder Austausch erfolgen soll. Ist die Verbesserung für GFI nicht möglich oder tunlich, hat der Teilnehmer Anspruch auf Austausch. Ist der Austausch für GFI nicht möglich oder tunlich, hat der Teilnehmer Anspruch auf Verbesserung. Für den Fall, dass weder Verbesserung noch Austausch möglich oder tunlich sind, kann der Teilnehmer grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen.

7.3 von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von GFI bewirkter oder geschuldeter Anordnung und Montage Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von GFI angegebenen Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, entstehen; GFI haftet nicht für Beschädigungen die auf atmosphärische Entladung, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen, ausser ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

7.4 Unternehmer müssen Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Entdecken des Mangels, schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ist der Teilnehmer Unternehmer, trifft ihn die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

## **8. Haftungsbeschränkungen**

8.1 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung von GFI auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Teilnehmer sind ausgeschlossen.

8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei GFI zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Teilnehmers.

8.3 GFI haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden, oder die durch die Dienste dem Teilnehmer oder Dritten zugänglich sind.

## **9. Freischaltung und Anschlussbedingungen**

9.1 Ein Techniker von GFI schaltet den persönlichen Internetzugang des Teilnehmers in Übereinkunft mit diesem innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss frei.

9.2 GFI stellt dem Teilnehmer bei Glasfasernetzen für die Dauer des Vertrages eine Netzwerkverbindung zur Verfügung, welche gleichzeitig die Übergabestelle des Internetzuganges ist. Bauseits zu entrichtende Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

9.3 GFI stellt dem Teilnehmer bei Kabelnetzen für die Dauer des Vertrages ein Modem sowie ein 1,5 Meter langes Koaxialkabel unentgeltlich zur Verfügung. Wird das Modem infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Teilnehmer funktionsuntüchtig oder sollte es nicht zusammen mit dem Kabel binnen 14 Tagen nach Vertragsende an GFI zurückerstattet werden, ist der Teilnehmer zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von € 120,- verpflichtet.

#### **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Es gilt österreichisches Recht.

10.2 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Baden vereinbart.

10.3 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Teilnehmer Streit- und Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) gemäß § 122 TKG der Regulierungsbehörde vorlegen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at)) ersichtlich. GFI ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

AGB für Unternehmer  
Stand Jänner 2020